

Merkblatt

betreffend den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik im Saarland

1. In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik kann übernommen werden, wer

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bestanden hat und
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Zulassungsbeschränkungen bestehen, wenn mehr Bewerber mit den geforderten Voraussetzungen die Einstellung beantragt haben als Ausbildungskapazität vorhanden ist.

Das Auswahlverfahren erfolgt nach dem Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) in der Fassung vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens werden jeweils bis zu zehn vom Hundert der verfügbaren Ausbildungsplätze für Bewerber mit Bedarfsfächern, für Bewerber als außergewöhnliche Härtefälle und für Bewerber mit der längsten Wartezeit reserviert.

Das Prüfungsergebnis im Zeugnis über die Erste Staatsprüfung ist in Form einer Dezimalnote oder mit Punkten vorzulegen. Dies kann auch durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nachgewiesen werden.

Für jede erfolglose Bewerbung im Saarland wird die Prüfungsnote um 0,25 Punkte auf der Basis der 15 Punkteskala verbessert.

Wegen des Bewerberüberhanges sind Wartezeiten ggf. unvermeidbar.

2. Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. Februar und 1. August jeden Jahres und dauert 18 Monate.

Die schriftlich zu stellenden Anträge auf Zulassung müssen spätestens drei Monate (1. November bzw. 1. Mai) vor dem jeweiligen Einstellungstermin bei dem

**Ministerium für Bildung
- Referat B 4 – 7.2.2.2 -
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken**

eingegangen sein.

Unterlagen zum Antrag können bis spätestens zwei Monate (1. Juni bzw. 1. Dezember) vor dem jeweiligen Einstellungstermin nachgereicht werden. Verspätet eingegangene Bewerbungen sowie Anträge, zu denen evtl. noch fehlende Unterlagen nicht spätestens zu den angegebenen Terminen nachgereicht worden sind, können in der Regel keine Berücksichtigung finden. Wartelisten für spätere Einstellungstermine werden nicht geführt.

3. Der/Die Bewerber(in) wird mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum/zur Anwärter(in) ernannt. Er/Sie erhält während der Dauer des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge gemäß den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

4. Anwärter/innen sind von der Sozialversicherungspflicht befreit. Es wird jedoch empfohlen, freiwillig eine Krankenversicherung abzuschließen. Bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird dem/der Anwärter(in) auf Antrag Beihilfe gewährt.

5. Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der/die Anwärter(in) dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik zur Ausbildung zugewiesen. Das Studienseminar befindet sich in Püttlingen. Zur Ausbildung in der Didaktik und Methodik seiner/ihrer Unterrichtsfächer wird er/sie Fachleitern/Fachleiterinnen zugeteilt. Die Zuweisung an die Fachleiter/Fachleiterinnen erfolgt durch den Leiter des Studienseminars nach Dienstaufnahme. Vorherige Anfragen sind zwecklos.

6. Das Beamtenverhältnis des Anwärters/der Anwärterin, der/die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik besteht oder endgültig nicht besteht, endet mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, in der Regel mit Ablauf des 18. Ausbildungsmonats. Beamte/Beamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden, insbesondere wenn erhebliche Zweifel an ihrer Eignung und Befähigung bestehen.

7. Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet keine Anwartschaft auf Übernahme in den Schuldienst.

8. Die dem formlosen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst beizufügenden oder innerhalb der o. a. Frist nachzureichenden Bewerbungsunterlagen sind dem umseitigen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis

auf die bei einer Bewerbung einzureichenden Unterlagen

Es sind erforderlich:

1. eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild aus neuester Zeit,
3. Geburtsurkunde, ggf. auch Heiratsurkunde, Geburtsurkunde(n) der Kinder (standesamtlich-beglaubigt) oder Auszug aus dem Familienbuch,
4. beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung der Hochschulzulassungsberechtigung (Abiturzeugnis) oder des sonstigen Nachweises der Hochschulreife,
5. beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik
6. Erweitertes Führungszeugnis (§30a BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“, Beantragung bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks: „Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik“, Frau Graner Az.: B – 7.2.2.2).
7. eine formlose persönliche Erklärung darüber, ob der/ die Bewerber(in) gerichtlich bestraft ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
8. eine formlose persönliche Erklärung über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder über den Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
9. ggf. Nachweise über geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst, über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer, über das freiwillige soziale Jahr, über das freiwillige ökologische Jahr bzw. Pflegezeiten von nahen Angehörigen oder über Kindererziehungszeiten.
10. Nachweise über evtl. Studien- oder Tätigkeitsaufenthalte im Ausland.

Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist ausschließlich durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu erbringen. Für Bewerber/innen, die ihren Hauptwohnsitz im Saarland haben, erfolgt die amtsärztliche Untersuchung gebührenfrei beim Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz - Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete - Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken. Die dazu erforderliche Bescheinigung wird dem/der Bewerber(in) vom Ministerium für Bildung ausgehändigt bzw. zugestellt, sobald die Einstellung beabsichtigt ist.

Kirchliche Unterrichtserlaubnis

Bewerber/innen mit dem Fach kath. Religion oder ev. Religion haben vor ihrer Zulassung den Nachweis der (vorläufigen) kirchlichen Unterrichtserlaubnis zu führen.